

Beschluss des Gemeinderates und der Armenpflege
betreffend Anstellung und Pflichten der Fürsorgerin der
Gemeinde M u t t e n z

- Art. 1
Anstellung
Die Gemeinde Muttentz errichtet unter Mitwirkung der Armenpflege auf 1. Januar 1952 die Stelle einer Fürsorgerin im Hauptamte.
Die Fürsorgerin wird in einer gemeinsamen Sitzung vom Gemeinderat und der Armenpflege gewählt.
In Bezug auf die Anstellung, die Besoldung, die Ferien und die Freizeitordnung ist das Besoldungsreglement der Gemeinde Muttentz massgebend. Die Fürsorgerin ist bei der staatlichen Hilfs- und Pensionskasse anzumelden.
- Art. 2
Wählbarkeit
Als Fürsorgerinnen dürfen nur alleinstehende Frauenspersonen gewählt werden, die praktisch und theoretisch in allen Zweigen der Fürsorge ausgebildet und insbesondere in allen Hausarbeiten bewandert sind.
- Art. 3
Vorgesetzte Gemeindegorgane
Die Fürsorgerin hat dem Gemeinderat (als Vormundschafts- und Gesundheitsbehörde) sowie der Armenpflege zu dienen.
Die Arbeiten der Vormundschaftsbehörde werden ihr vom Vorsteher des Vormundschaftswesens oder vom Gemeindeverwalter überwiesen.
In Armensachen hat die Fürsorgerin die Aufträge und Weisungen des Präsidenten der Armenpflege entgegenzunehmen. Sie kann zur Teilnahme an Sitzungen der Armenpflege veranlasst werden. Die Fürsorgerin ist verpflichtet, die unterstützten und unterstützungsbedürftigen Personen und Familien im Sinne des erhaltenen Auftrages zu beaufsichtigen und ihnen mit Rat und zweckentsprechender Hilfe zur Seite zu stehen.
Die Dienste der Fürsorgerin stehen ferner dem Amtsvormund zur Verfügung. Aufträge und Weisungen werden ihr durch den Amtsvormund direkt erteilt.
Die Fürsorgerin bemüht sich mit den Pfarrämtern Kontakt zu halten, die Fürsorgeinstitutionen der Gemeinde zu koordinieren und dabei die private Fürsorge nach Möglichkeit anzuregen.
Soweit freiwillige Hilfsorganisationen in der Gemeinde die Mitwirkung der Fürsorgerin wünschen, kann der Gemeinderat im Einzelfall oder generell die Dienste der Fürsorgerin zur Verfügung stellen.
- Art. 4
Aufgaben
Der Fürsorgerin liegt insbesondere ob:
a) Aus eigener Initiative die Ursachen der Armut festzustellen und in Zusammenarbeit mit Behörden und frei-

willigen Hilfsorganisationen die Ursachen der Armut zu beseitigen oder Verarmung zu vermeiden. Sie besucht je nach Bedürfnis und Möglichkeit die ihr zur Beaufsichtigung gemeldeten Familien und Personen, besonders aber auch solche, welche selbst ihre Beihilfe wünschen.

- b) Die richtige und zweckmässige Verwendung der Unterstützungen zu überwachen und solche Familien und Personen, welche der Unterstützung nicht würdig sind, den Behörden zu melden.
- c) Den hilfsbedürftigen Hausfrauen beizustehen und sie insbesondere zur Führung eines geordneten Haushaltes (Führung des Haushaltbuches, Kochen, Aufräumen, Putzen, Flickern, Waschen, Kindererziehung, Säuglingspflege etc.) anzuhelfen. Sie weist solche Frauen und Töchter in entsprechende Kurse.
- d) Sich der Kranken und Säuglinge der Fürsorgebedürftigen anzunehmen und sie den Organen der Säuglingsfürsorge und Gemeindegemeinschaftspflege zuzuführen.
- e) Im Zusammenwirken mit den Pfarrämtern und der Lehrerschaft ein Augenmerk auf die Kinder und ihre Erziehung zu richten und dahin zu wirken, dass sie zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden.
- f) Die Führung einer Pflege^{kinder}kontrolle aller in der Gemeinde untergebrachten Kinder gemäss den kantonalen Vorschriften. Sie besucht die Pflegekinder mindestens zweimal im Jahr.
- g) Mitwirkung bei der Wiedereinführung von Verarmten oder Anstaltsentlassenen in das Wirtschaftsleben durch Stellenvermittlung usw.
- h) Mitwirkung bei den Vorarbeiten und Organisation der Ferienkolonien.
- i) Spezielle Fürsorge für überlastete und erholungsbedürftige Mütter und Vermittlung von Erholungsaufenthalten.
- k) Mithilfe bei Verteilungs- und Unterstützungsaktionen.
- l) Untersuchung von Wohnverhältnissen.
- m) Führung von Patronaten, soweit solche nicht an andere Personen übertragen werden können.

Die Mitwirkung der Fürsorgerin im Vormundschaftswesen richtet sich nebst den Aufträgen der Vormundschaftsbehörde besonders nach dem Pflichtenheft für die Fürsorgerinnen der basellandschaftlichen Amtsvormundschaft.

Art. 5
Bericht-
erstat-
tung

Ueber sämtliche Besuche, Sprechstunden usw. führt die Fürsorgerin ein Journal, welches sie auf Verlangen dem Gemeinderat und dem Präsidenten der Armenpflege vorlegt. Monatlich gibt sie einen kurz abgefassten Bericht an den Gemeinderat und die Armenpflege. In diesem gleichlautenden Bericht sind nur die wichtigsten, für die Behörden interessanten Fälle zu erwähnen. Von wichtigen Vorfällen, die dringliches Eingreifen der Behörden erfordern, macht sie den Behörden unverzüglich Bericht. Ebenso wenn ein solcher Bericht ausdrücklich gewünscht wird.

Ueber ihre persönlichen Auslagen, Reisespesen etc. stellt die Fürsorgerin monatlich Rechnung an die Auftrag gebende Behörde.

Art. 6
Allg.
Pflichten

Die Fürsorgerin hat ihre Arbeiten und Aufgaben in jeder Beziehung pünktlich und gewissenhaft zu besorgen; die Interessen des Staates und der Gemeinde und ihrer Schutzbefohlenen nach Kräften zu wahren. Sie hat über alle Vorfälle strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Sie hat sich in der Ausübung ihres Berufes politisch und konfessionell der absoluten Neutralität zu befleissen und sich vom Grundsatz der christlichen Nächstenliebe leiten zu lassen.

Bei ihren Besuchen von Bedürftigen, Kranken und Unglücklichen hat sie gute Ratschläge zu erteilen, auf die Gefühle der Hilfsbedürftigen schicklich Rücksicht zu nehmen, ein Vertrauensverhältnis zu suchen und feinfühlig, sorgsam und aufopfernd zu wirken.

Alle ihre Beobachtungen, die behördliche Massnahmen verlangen, hat sie ihren vorgesetzten Organen zu melden.

Sie hat mindestens dreimal wöchentlich Sprechstunden zu halten. Die Gemeinde stellt ihr hiefür ein Sprechzimmer zur Verfügung.

Art. 8
Aufgaben
der Be-
hörden

Vormundschaftsbehörde und Armenpflege überwachen die Befolgung dieses Beschlusses. Allfällige Beschwerden sind an diese Behörden zu richten.

Art. 9
Revision

Der vorliegende Beschluss kann jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. In besonderen, in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fällen, treffen die vorgesetzten Organe die pflichtgemässen Verfügungen.

Muttenz, den

NAMENS DES GEMEINDERATES		NAMENS DER ARMENPFLEGE	
Der Präsident:	Der Verwalter:	Der Präsident:	Der Aktuar: